

1057 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 11. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1968, mit dem das Glücksspielgesetz neuer- lich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 288/1963 und BGBl. Nr. 171/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank (Abs. 1) liegt im freien Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen; die Eignung der Bewerber für die Erzielung des bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolges und für die Förderung fremdenverkehrswirtschaftlicher Belange ist hiebei zu berücksichtigen.“

2. Die bisherigen Absätze „(3)“ und „(4)“ des § 21 erhalten die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“.

3. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Spielbankabgabe ist von den Jahresbruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes gesondert zu berechnen. Unter Jahresbruttospieleinnahmen sind die im Kalenderjahr dem Spielbankbetrieb zugekommenen Spieleinsätze und die dem Spielbankbetrieb für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern geleisteten Vergütungen abzüglich der vom Spielbankbetrieb ausgezahlten Spielgewinne zu verstehen.

Die Spielbankabgabe beträgt:

- a) 35 v. H. von den ersten 500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- b) 40 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- c) 45 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospieleinnahmen,

- d) 50 v. H. von den nächsten 500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- e) 55 v. H. von den nächsten 1,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- f) 60 v. H. von den nächsten 1,500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- g) 65 v. H. von den nächsten 2,500.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- h) 70 v. H. von den nächsten 3,000.000 S an Bruttospieleinnahmen,
- i) 80 v. H. von den Bruttospieleinnahmen, die 10,000.000 S übersteigen.“

4. Dem § 27 wird als neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Cagnotte im Sinne des § 26 Abs. 3 zweiter Satz, die dem Spielbankbetrieb zukommenden Spieleinsätze, und die dem Spielbankbetrieb für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern geleisteten Vergütungen sind kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958.“

5. § 53 hat zu lauten:

„§ 53. Bestehende Regelungen über die Aufteilung der Cagnotte bleiben bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages gemäß § 26 Abs. 4 aufrecht.“

Artikel II

§ 27 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einnahmen anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 288/1963, erzielt wurden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von Spielbanken für die Zeit ab 1. Jänner 1968 wurden vom Verfassungs- und vom Verwaltungsgerichtshof Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des § 21 Abs. 1 und 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1965, geltend gemacht, da sie zur Ermessensübung ermächtigen, ohne daß nach diesen Bestimmungen die Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist und außerdem nicht geregelt wird, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl zu treffen ist, wenn mehrere Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, um die Erteilung der Spielbankbewilligung ansuchen. Die Vorschriften des § 21 Abs. 1 und 2 des Glücksspielgesetzes scheinen der Behörde ein schrankenloses Ermessen einzuräumen, was im Hinblick auf Art. 18 B.-VG. verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Wenn auch § 21 des Glücksspielgesetzes nicht die Konzessionspflicht eines Erwerbszweiges im Sinne des Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger normiert und daher ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe einer Spielbank nicht gegeben ist, da sich der Bund die Übertragung des ihm zustehenden Rechtes vorbehalten hat, ist es, um jeden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung auszuschließen, zweckmäßig, Richtlinien dafür zu setzen, in welchem Sinne die Behörde das ihr bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe von Spielbanken eingeräumte Ermessen zu handhaben hat.

Außerdem ergaben sich bei der Festsetzung der Spielbankabgabe Auslegungszweifel, da das Glücksspielgesetz keine Definition des Begriffes der Jahresbruttspieleinnahmen enthält. Der Gesetzentwurf bringt daher eine Definition des Begriffes der Jahresbruttspieleinnahmen.

Im Zusammenhang mit einem Abgabeverfahren ist die Frage aufgetaucht, ob die Spieleinsätze und die für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern zu entrichtenden Vergü-

tungen ein Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, darstellen.

Im Hinblick auf die von der Spielbankunternehmung in Form der Spielbankabgabe zu leistende Sondersteuer, die einen Abgabensatz bis zu 80 % vorsieht, bestand bisher kein Zweifel, daß die Erhebung der Umsatzsteuer neben der Spielbankabgabe nicht beabsichtigt ist. Im Falle der Einhebung der Umsatzsteuer müßten die Spieleinsätze zum Roulette die Bemessungsgrundlage bilden. Die der Spielbank beim Roulette verbleibenden Bruttospieleinnahmen betragen unter Zugrundelegung des Wahrscheinlichkeitsverhältnisses 1 : 37 zu den Spieleinsätzen zirka 27 % der Spieleinsätze. Die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 5,5 % müßte daher im Schätzungswege ermittelt werden und würde das Doppelte der im Roulettespiel erzielten Bruttospieleinnahmen betragen. So würde bei Bruttospieleinnahmen in Höhe von beispielsweise 50 Millionen Schilling, wofür die Spielbankunternehmung bereits zirka 32,5 Millionen Schilling an Spielbankabgabe (Durchschnittssatz zirka 65 %) zu entrichten hat, zusätzlich eine Umsatzsteuer in Höhe von rund 102 Millionen Schilling von den mit 1,8 Milliarden Schilling anzunehmenden Spieleinsätzen anfallen, was die sofortige Schließung und den Konkurs der Spielbankunternehmung nach sich ziehen müßte.

Die gleiche Frage stellt sich auch hinsichtlich der Cagnotte (§ 26 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes). Die Cagnotte besteht aus freiwilligen Zuwendungen der Spieler, die ausschließlich für die Gesamtheit der Dienstnehmer der Spielbankunternehmung bestimmt sind, während der Spielbankunternehmung selbst sowie den Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten mit Sonderverträgen dieser Unternehmung kein wie immer gearteter Anspruch hierauf zusteht. Die Cagnotte wird im Sinne der Arbeitsordnung nach einem festgelegten Punktesystem unter die anspruchsberechtigten Dienstnehmer der Spielbankunternehmung aufgeteilt. Sie wird bei den Empfängern zur Lohnsteuer herangezogen. Lediglich aus verrechnungstechnischen Gründen

1057 der Beilagen

3

werden diese Zuwendungen über die Bücher der Spielbankunternehmung geführt.

Die Erhebung der Umsatzsteuer für die Cagnotte würde auf eine zusätzliche Besteuerung der Dienstnehmer der Spielbankunternehmung hinauslaufen und wäre sozialpolitisch nicht vertretbar.

In der Novelle wird nunmehr klargestellt, daß die Spieleansätze, die für die Überlassung von Spieleinrichtungen von den Spielern zu leistenden Vergütungen und die Cagnotte kein Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz darstellen.

Gemäß § 53 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes in der geltenden Fassung treten die §§ 21 bis 30 dieses Bundesgesetzes mit 31. Dezember 1976 außer Kraft. Um die Österreichischen Spielbankbetriebe für ausländische Besucher attraktiv zu gestalten, sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Die Spielbankunternehmung kann jedoch nur dann zu derartigen großen Investitionen veranlaßt werden, wenn ihr ein entsprechender Zeitraum für die Amortisation dieser Investitionen zur Verfügung steht. Da gemäß § 22 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes eine Spielbankbewilligung nur auf die Dauer von zehn Jahren erteilt werden darf, erscheint die Aufrechterhaltung einer zusätzlichen Begrenzung der Geltungsdauer der Spielbankvorschriften nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Artikel I: Z. 1 bringt eine Ergänzung des § 21 in Form eines neuen Absatzes 3. Diese Bestimmung besagt, daß die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Spielbank im freien Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen steht. Sie enthält Richtlinien, nach welchen die Bewilligungsbehörde das ihr zustehende Ermessen zu üben hat, insbesondere auch dann, wenn zwei oder mehrere Bewerber, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, um die Erteilung der Spielbankbewilligung ansuchen. Da der Betrieb von Spielbanken in erster Linie in fremdenverkehrswirtschaftlichen Belangen seine Rechtfertigung findet, was auch aus der Vorschrift des bisherigen § 21 Abs. 2 lit. b des Glücksspielgesetzes hervorgeht, wird festgelegt, daß für die Entscheidung darüber, ob und wem die Bewilligung erteilt werden soll, die Eignung der Bewerber, bestmöglichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen und fremdenverkehrswirtschaftliche Belange zu fördern, von Bedeutung sein soll.

Z. 2 bestimmt, daß die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 21 die Bezeichnung 4 und 5 erhalten.

Z. 3 bringt eine Neufassung des § 27 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes. Sie enthält eine Definition des Begriffes der Jahresbruttospieleinnahmen der Spielbankbetriebe. Die Bemessungsgrundlage und die Staffelung der Spielbankabgabe bleiben unverändert. Die Jahresbruttospieleinnahmen setzen sich aus den Einsätzen beim Roulettespiel, abzüglich der bei diesem Spiel jeweils ausgezahlten Gewinne, sowie aus den Vergütungen, die bei sonstigen Spielen (wie Baccara, Chemin de Fer) für die Benützung der Spieleinrichtungen von den Spielern an den Spielbankbetrieb geleistet werden, zusammen.

Z. 4 fügt dem § 27 einen neuen Abs. 3 an, welcher klarstellt, daß sowohl die Cagnotte als auch die Spieleansätze und die in die Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe einzubeziehenden Vergütungen, die von den Spielern für die Benützung von Spieleinrichtungen zu leisten sind, keine Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen. Die Freistellung der Spieleansätze von der Umsatzsteuer entspricht auch dem bei anderen Glücksspielen bereits bestehenden Rechtszustand.

Z. 5 bringt eine Neufassung des § 53. Es umfaßt nunmehr die in seinem bisherigen Abs. 2 Satz 2 enthaltene Bestimmung, daß bestehende Regelungen über die Aufteilung der Cagnotte bis zum Inkrafttreten eines Kollektivvertrages aufrecht bleiben. Die im Abs. 1 enthaltene Begrenzung der Geltungsdauer der Bestimmungen der §§ 21 bis 30 des Glücksspielgesetzes (bis 31. Dezember 1976) und die in den Abs. 2 bis 5 enthaltenen und nicht mehr anwendbaren sonstigen Übergangsvorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Artikel II bestimmt, daß § 27 Abs. 3 auf Cagnotte, Spieleansätze und Vergütungen anzuwenden ist, die nach Inkrafttreten der Glücksspielgesetz-Novelle 1964 erzielt wurden. Die rückwirkende Erhebung der Umsatzsteuer müßte zum sofortigen Konkurs der abgabepflichtigen Unternehmung führen, da deren Reinvermögen nur einen Bruchteil des nachgeforderten Steuerbetrages decken würde.

Artikel III enthält die Vollzugsklausel.

Durch dieses Bundesgesetz werden zusätzliche Kosten nicht verursacht.